

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)
KOM-Nr.:	COM(2022) 541
BR-Drucksache:	15/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN
Zielsetzung:	<p>Die derzeitige Kommunalabwasserrichtlinie ist von 1991 und wird u. a. wegen folgender Überlegungen überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerqualität und Schadstoffe in den Gewässern - Umgang mit Regenwasser - Eutrophierung - Energieeinsatz auf Kläranlagen - Klärschlammmanagement - Transparenz und Berichterstattung, Risikomanagement - Umgang mit kleinen Anlagen - Kohärenz mit den anderen wasserrechtlichen Regeln
Wesentlicher Inhalt:	<p>In den folgenden drei Bereichen sind Änderungen vorgesehen:</p> <p>1. Wasserqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integriertes Regenwassermanagement (integriertes Management, Hierarchie von Maßnahmen) - Regeln für kleine Behandlungsanlagen (Standards und mehr Kontrolle) - Nährstoffe (neue Standards für P/N-Entfernung) - Mikroschadstoffe (neue Emissionsstandards) - Risikobasierte Ansätze (zuerst für große Anlagen) <p>2. Klima und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieaudits, Energieneutralität 2040 - Systematisches Monitoring zum Klimawandel - Beobachtung und Verminderung von Verschmutzung an der Quelle, auch um Klärschlammqualität zu verbessern - Anreize für bessere Klärschlammnutzung und bessere Wiederverwendung behandelten Abwassers - Phosphorrückgewinnung

	<p>3. Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellerverantwortung: für Kosmetika und Pharmazeutika, Harmonisierung der Kostendeckung, Gebühren und Kontrolle der Produzenten - Transparenz: Leistungskennzahlen, Zugang zu Informationen - Zugang zu sanitären Einrichtungen: Verletzliche und marginalisierte Gruppen, Zugang zu Wasser in den Städten - Gesundheit: Kooperation der Wasser- und Gesundheitsbehörden, Monitoring von COVID-19 und anderen Viren und Bakterien. <p>Die Änderungsvorschläge werden einem Zeitplan zugeordnet.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Die Regelungen der EU-Richtlinie tragen dazu bei, dass in allen Mitgliedstaaten das gleiche Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit gewährleistet wird. Diesbezüglich bestehen grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Eher kritisch gesehen wird, dass Anforderungen an Individuelle Systeme, an Dritt- und Viertbehandlung, an Indirekteinleitergenehmigungen, die Klärschlammverwertung und die Information der Öffentlichkeit durch delegierte Rechtsakte nachträglich eingeführt bzw. geändert werden können. Aufgrund der erheblichen Bedeutung solcher Festlegungen sollte dafür grundsätzlich das Mitentscheidungsverfahren unter Beteiligung des EU-Parlaments und des EU-Rates vorgesehen werden. Das gilt insbesondere für materielle Festlegungen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind insgesamt komplex und bedürfen noch einer intensiveren Klärung und Prüfung.</p> <p>Die Überarbeitung der Richtlinie wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Nach ersten Einschätzungen würden die meisten Kläranlagen bzw. die meisten Gemeinden in SH die Vorgaben des Richtlinienentwurfs nicht einhalten können und es wären erhebliche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich, was Gebührensteigerungen nach sich zieht.</p> <p>Die verpflichtende Einführung einer 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse 5 wird in SH kritisch gesehen, da die Ausbaugröße der Kläranlagen zwar ein wesentliches, jedoch nicht alleinentscheidendes Kriterium für die Behandlung in einer 4. Reinigungsstufe ist. Die vorgeschlagenen Fristen sind zudem unrealistisch.</p>

Zeitplan für die Behandlung:

a) Bundesrat

b) Rat:

c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.